



Synodalbeschluss über die Forderungen an den Bischof des Bistums Basel für die Aufarbeitung sexueller Missbrauchsfälle

(vom 8. November 2023)

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

gestützt auf § 58 Abs. 2 der Kirchenverfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern sowie gestützt auf die §§ 21 und 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die dringliche Motion zur Aufarbeitung sexueller Missbrauchsfälle vom 2. November 2023 (Motion 2023/1)

beschliesst:

1. Der Synodalrat wird beauftragt, unverzüglich die nachfolgenden Forderungen an den Bischof des Bistums Basel zu übermitteln:
 - 1.1. Unabhängige Untersuchungen: Die Untersuchungen müssen per sofort an eine unabhängige nicht kirchliche Stelle übertragen werden. Als Präsident der Schweizerischen Bischofskonferenz setzt sich unser Diözesanbischof für ein schweizweit koordiniertes Vorgehen ein.
 - 1.2. Unabhängige Meldestelle: Es soll eine unabhängige, professionelle Ombudsstelle ausserhalb von kirchlichen Strukturen eingerichtet werden, bei welcher sich Opfer ohne Folgen für die Betroffenen melden können und die Meldungen professionell erfasst und überprüft werden; dies ebenfalls koordiniert für alle Bistümer. Diese Meldestelle soll auch eine Kontrollfunktion über das weitere Verfahren wahrnehmen können.
 - 1.3. Keine Aktenvernichtung mehr, sondern Aufbewahrung sämtlicher Dokumente an unabhängiger Stelle, wie zum Beispiel in den jeweiligen Staatsarchiven der Bistumskantone.
 - 1.4. Die Archive der Nuntiatur in Bern müssen für weitere Untersuchungen geöffnet werden. Dies muss konsequent eingefordert werden.
 - 1.5. Gefordert werden zudem die Umsetzung aller Massnahmen, welche die römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) in ihrem Konsultationsverfahren bezüglich weiterer Massnahmen vom 19. September 2023 an ihre Delegierten zur Diskussion gestellt hat; insbesondere folgenden Punkt:

Abkehr von der lebensfeindlichen und homophoben Sexualmoral und uneingeschränkte Anerkennung eines freien partnerschaftlichen Lebens auch für kirchliche Mitarbeitende.

- 1.6. Der Bischof von Basel hat seine Bestrebungen zur Erfüllung der Forderungen 1.1.-1.5. nachweislich von unabhängigen Stellen bestätigen zu lassen und periodisch Bericht zu erstatten an eine zu bildende Sonderkommission der Synode jeweils per Mitte März für die Frühjahrssession und per Mitte September für die Herbstsession der Synode.
2. Die Geschäftsleitung der Synode wird beauftragt eine Sonderkommission gestützt auf die § 86 und 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern zu bilden. Die Sonderkommission hat einen Kriterienkatalog zur Überprüfung der fünf Forderungen (1.1. – 1.5.) zu erarbeiten. Darin enthalten müssen zwingend sein:
- Eingeleitete Massnahmen
 - Meilensteine mit der Festlegung von Fristen
 - Nächste Schritte und Termine

Die Sonderkommission hat über Ihre Arbeit und über die Berichterstattung des Bischofs von Basel jeweils an der Frühjahrs- und Herbstsession der Synode zu informieren.

3. Die Synode behält sich vor, bei Nichterfüllungen der Forderungen 1.1.-1.5. und bei Nichteinhaltung von gesetzten Fristen, die Zurückbehaltung eines Teils des Bistumsbeitrages der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern zu beschliessen.
4. Dieser Synodalbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 8. November 2023

Im Namen der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

Der Präsident

Der Synodalverwalter

Benjamin Wigger

Edi Wigger